



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0031-08-13

=RSS-E 25/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Regina Sulzbacher, Dr. Franz Kisielewski, Mag. Dr. Roland Weinrauch und DDr. Heimo Mauczka in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 25. November 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch Fachgruppe [REDACTED] gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, Deckung für den Kfz-Haftpflichtschaden vom 15.1.2006 zu gewähren, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung das Kfz, Marke Opel Astra F 1,7, mit dem Kennzeichen [REDACTED] kfz-haftpflichtversichert.

Nach den Angaben der Antragstellerin wurde der Antrag zu gegenständlicher Versicherung am 7.12.2005 gestellt. Die Police wurde am 9.12.2005 ausgestellt, ob sie der Antragstellerin zugegangen ist, ist jedoch nicht nachvollziehbar.

Am 1.1.2006 wurde automatisiert eine Mahnung erstellt und in den darauffolgenden Tagen zugestellt. Am 15.1.2006 wurde die offene Prämie inklusive Zahlschein- und Mahngebühr von der Antragstellerin einbezahlt, am selben Tag verursachte der berechtigte Lenker, Herr [REDACTED], einen Unfall - ob vor oder nach der Einzahlung, steht nicht fest - für den die antragsgegnerische Versicherung Haftpflichtleistungen in Höhe von 3.557,64 erbrachte. Mit Schreiben vom 9.1.2008 lehnte die Antragsgegnerin die Deckung des Schadens qualifiziert ab und kündigte den Regress bei der Versicherungsnehmerin an.

Die Antragstellerin beantragte, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadens zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin, von der Schlichtungsstelle zu einer Stellungnahme aufgefordert, gab an, dass sie am Verfahren nicht teilnehmen werde. Im Übrigen werde die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle bestritten, da der Vertrag nicht von einem Makler vermittelt worden sei.

Rechtlich folgt:

Nach Punkt 3.1.2 der Satzung der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle ist die Schlichtungsstelle für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde, sofern die Vermittlung des Vertrages - außer in den Fällen des Pkt. 3.1.1. b - über einen Versicherungsmakler erfolgt ist.

Nach Punkt 3.1.1. lit b haben der Fachverband und die Fachgruppen der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten ein Antragsrecht in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Einwand der Antragsgegnerin, die Schlichtungsstelle wäre nicht zuständig, ist daher nicht zutreffend, da der Antrag von einer Fachgruppe eingebracht wurde.

Da jedoch ohne Mitwirkung der Antragsgegnerin der Sachverhalt nicht unzweifelhaft erhoben werden kann, war der Antrag im Hinblick auf Punkt 3.3.4 der Satzung zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 25. November 2008